

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Umgang mit dem anfallenden Regenwasser stellt für die Verbandsgemeindewerke seit jeher ein Problem dar, dessen Lösung nicht immer pauschal möglich ist, sondern von Einzelfall zu Einzelfall bezogen auf die jeweilige Abwassergruppe bzw. Baumaßnahme gelöst werden muss. Während früher im Regelfall das Niederschlagswasser über Mischwasserkanalisationen gemeinsam mit dem Schmutzwasser zur Kläranlage abgeleitet wurde, werden in den letzten Jahren im Einklang mit den gesetzlichen Zielsetzungen alternative Wege der Niederschlagswasserbewirtschaftung beschritten.

Für die Verbandsgemeindewerke als Abwasserbeseitigungsverpflichtete steht zunächst die rechtliche Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung im Vordergrund. Grundlage hierfür ist das *Landeswassergesetz (LWG)*, wonach als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen ist, dass das anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Unter den Begriff „Abwasser“ fällt nach § 51 Abs. 1 LWG auch *„das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser)“*. Grundsätzlich hatten die Verbandsgemeindewerke damit in der Vergangenheit generell die Verpflichtung, für die Niederschlagswasserbeseitigung Sorge zu tragen.

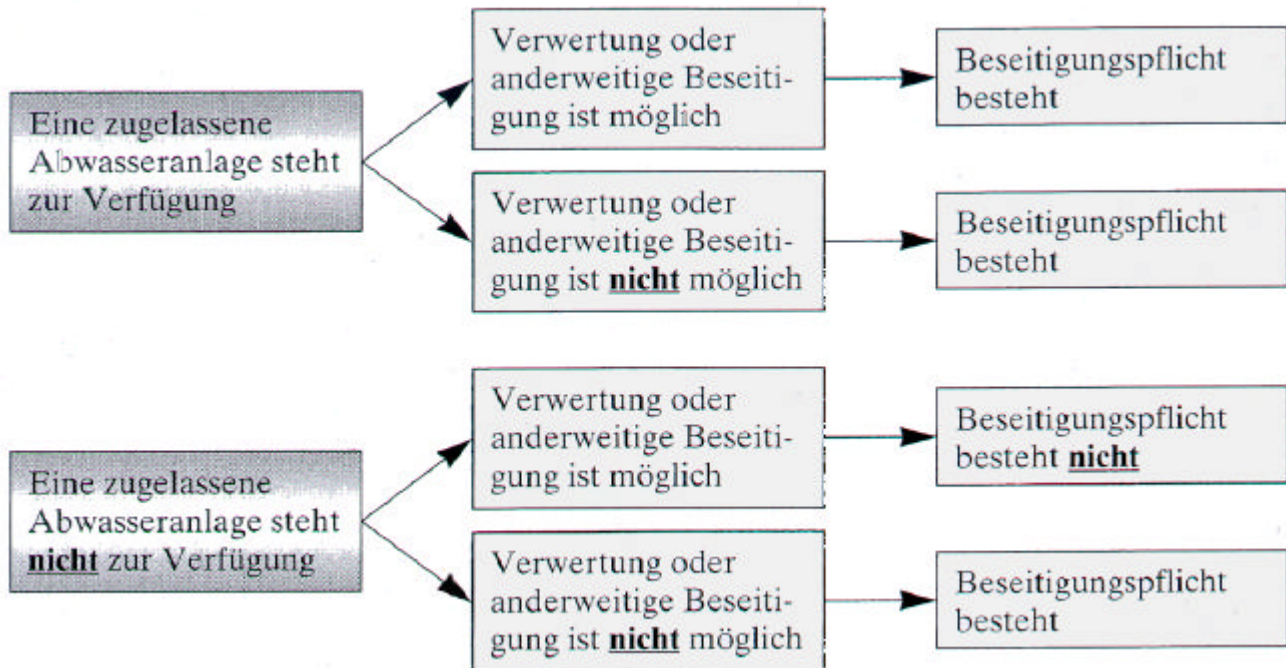
Im Jahre 1995 wurde das Landeswassergesetz jedoch geändert und verstärkt auf eine ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung ausgerichtet. So setzt § 2 Abs. 2 LWG eine Priorität für die Beseitigung des Niederschlagswassers, indem der Verwertung oder Versickerung sowie der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, sofern mit vertretbarem Aufwand durchführbar, Vorrang gegeben wird vor der Einleitung in leitungsgebundene Abwasseranlagen. Auf der Grundlage dieses Zieles entfällt nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser dann, wenn *„keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.“*

Aus der Formulierung im Gesetzestext ergibt sich eindeutig, dass beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen, d. h. wenn eine zugelassene öffentliche Abwasseranlage wie z. B. eine Ortskanalisation im Mischsystem zur Verfügung steht, bleibt die Abwasserbeseitigungsverpflichtung der Verbandsgemeindewerke bestehen, auch wenn das Niederschlagswasser verwertet oder versickert werden kann.

Aus abgabenrechtlicher Sicht stellt sich die Situation so dar, dass die Verpflichtung zur Zahlung von wiederkehrenden Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich dann besteht, wenn für das betroffene Grundstück eine zugelassene Abwasseranlage zur Verfügung steht, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob es sich um eine Misch- oder Trennsystem handelt. Um in diesen Fällen trotzdem einen Anreiz zur ökologischen Behandlung des Niederschlagswassers zu bieten, wurde die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser eingeführt, die einerseits zu einer Senkung des wiederkehrenden Beitrages führt und andererseits nur dann zu zahlen ist, wenn tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird.

Niederschlagswasserbewirtschaftung (Fortsetzung)

Die Zuständigkeit der Verbandsgemeindewerke für die Beseitigung von Niederschlagswasser lässt sich aus dem folgenden Schaubild entnehmen:



Für die Beseitigung von Niederschlagswasser bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- I. **Versickerung** (z. B. über Sickermulden)
 - A. dezentral - breitflächig am Ort des Anfalls
 - B. zentral - Sammlung und Fortleitung des Niederschlagswassers von mehreren Grundstücken in zentrale Einrichtungen
- II. **Verwertung**
Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung)
- III. **Einleitung in ein Oberflächengewässer**
 - A. unmittelbar vom Grundstück
 - B. mittelbar, d. h. leitungsgebunden und/oder über offene Gräben
- IV. **Einleitung in die Kanalisation, soweit vorhanden**

Wichtig bei der Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten ist immer die Frage nach der Erlaubnispflicht. So muss nach dem geltenden Recht immer dann, wenn Niederschlagswasser zum Fortleiten gesammelt wird, eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden. Dies gilt sowohl bei zentraler Versickerung als auch bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Lediglich die breitflächige Versickerung auf dem Grundstück ist erlaubnisfrei. Beim Neubau von Entwässerungseinrichtungen im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes werden in den letzten Jahren nach Möglichkeit zwar nur noch reine Schmutzwassersysteme hergestellt. Trotzdem haben die Verbandsgemeindewerke im Rahmen der Planung zu prüfen, wie die Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß erfolgen kann.

Welche Probleme birgt Niederschlagswasserbewirtschaftung in der Praxis ?

Niederschlagswasser versickern oder verwerten - was umweltpolitisch sinnvoll und gewollt ist - kann in der Praxis zu Problemen führen, die man im ersten Augenblick gar nicht erwartet. Versickerung ist grundsätzlich unproblematisch, wenn genügend Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Eine wichtige Voraussetzung für die Versickerung bildet die ausreichende Durchlässigkeit der unteren Bodenschichten. Je geringer die Durchlässigkeit ist, desto größer ist der Flächenbedarf für die Versickerung. In Tonböden versickert das Wasser nur sehr langsam, während die Versickerungsleistung von sandigen Böden um ein vielfaches höher liegt.

Bei der Anlage von Versickerungsflächen ist ein Mindestabstand von ca. 6 m zur Bebauung ratsam, um Gebäudevernässungen zu vermeiden. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die Verwertung von Niederschlagswasser außerhalb des Haushalts, z. B. zur Gartenbewässerung, ist unproblematisch. Jeder Sammelbehälter benötigt aber einen Notüberlauf, der je nach Fassungsvermögen mehr oder weniger oft in Funktion tritt. Falls dann keine Versickerungsmöglichkeit besteht, kann ein gebührenpflichtiger Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsleitung erforderlich werden.

Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Waschmaschine) erfordert zunächst ein separates Leitungssystem, das in keiner Verbindung zu den Versorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes und der daran angeschlossenen Hausinstallation steht. Nur so kann die Gefahr einer möglichen Trinkwasserverunreinigung dauerhaft ausgeschlossen werden. Auch wenn Regenwasser grundsätzlich als unbelastet gilt, so enthält das von Dachflächen und befestigten Hofflächen abfließende Wasser doch in geringem Maße Schadstoffe, die vom Material der Dacheindeckung oder von Pflanzenbestandteilen (Laubfall), Vogelkot und Resten von Kleintieren stammen können. Vor der Nutzung als Brauchwasser empfiehlt sich deshalb der Einbau einer Filteranlage.

Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser als Brauchwasser ist den Verbandsgemeindewerken zur Ermittlung der entsprechenden Gebühren anzuzeigen. Die Verschleierung solcher Tatsachen oder die Mitteilung falscher oder unvollständiger Angaben erfüllt nach den Bestimmungen des *Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)* den Tatbestand der leichtfertigen Abgabenverkürzung, der mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

Für die Mitteilung von Änderungen der Niederschlagswasserableitung kann der auf den folgenden Seiten dargestellte **Erhebungsbogen** genutzt werden. Die Herstellung neuer Anschlüsse an öffentliche Entwässerungsleitungen (direkte Einleitung oder Brauchwassernutzung) kann ebenfalls anhand dieses Formblattes mitgeteilt werden. Wenn Niederschlagswasser, das bisher der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wurde, durch bauliche Veränderungen künftig nicht mehr eingeleitet wird, kann sich durchaus eine Gebührenersparnis ergeben. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die Grundstücksverhältnisse am 30.06. des jeweiligen Jahres

(Name Grundstückseigentümer)

_____,den
(Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

Telefon-Nr.: _____

Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld
- Verbandsgemeindewerke -
Luxemburger Straße 6

Abgaben-Nr.: _____
(siehe Abgabenbescheid)

54687 Arzfeld

Erhebungsbogen (Selbstauskunft)
zur Grundstücksentwässerung

Antrag auf Neufeststellung der Grundstücksflächen, die zur Niederschlagswasserableitung auf die öffentliche Entwässerungsanlage angewiesen sind.

Grundstück: Gemarkung: _____ Flur: _____ Parzellen-Nr.: _____
Bezeichnung: _____

A) Bebaute und befestigte Flächen auf dem Grundstück insgesamt (Gebäudeflächen einschl. Garagen und Nebenanlagen sowie Hofflächen) gemäß umseitiger Skizze:

_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
Insgesamt = qm

Erläuterungen
Bitte geben Sie unter A) **alle** bebauten und befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück an (auch die Art der Befestigung z.B. Teer, Pflaster etc.). Als befestigt gelten alle Flächen, die so versiegelt sind, daß kein Niederschlagswasser versickern kann. Auch z.B. festgefahrener Boden kann so dicht sein, dass Niederschlagswasser nicht mehr versickert und somit abgeleitet werden muß.

B) von den folgenden bebauten und befestigten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück verwertet oder versickert werden, so dass ein Anschluß an eine öffentliche Entwässerungsleitung weiterhin erforderlich ist:

_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
_____ = _____ qm
Insgesamt = qm

Erläuterungen
Unter B) geben Sie bitte diejenigen Teilflächen aus den unter A) ermittelten Flächen an, von denen das anfallende Niederschlagswasser **nicht** auf dem Grundstück verwertet (z.B. zur Gartenbewässerung) oder versickert werden kann.
Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben sorgfältig. Wenn Sie nach Ihrer Meinung keinen Anschluß mehr an die öffentliche Niederschlagswasserleitung benötigen, bedenken Sie bitte, dass ein späterer nachträglicher Anschluß nur noch mit Genehmigung der Verbandsgemeindewerke möglich ist.

C) Erklärung zur Ableitung des Niederschlagswassers :

Das Niederschlagswasser von den nicht unter **B**) aufgeführten Flächen wird wie folgt verwertet bzw. abgeleitet (zutreffendes bitte ankreuzen):

Einleitung in ein Gewässer Einleitungsstelle/Gewässername: _____

Einleitung über Verrohrung

Einleitung über offenen Graben

Versickerung

auf eigenem Grundstück

auf fremdem Grundstück (Erlaubnis liegt vor ja nein)

Grundstückseigentümer: _____

Verwertung

in Sammelbehälter ohne Überlauf

in Sammelbehälter mit Überlauf in _____

(z.B. Kanal, Graben, Teich, Sickerleitung usw.)

Größe des Sammelbehälters: _____ Liter

Nutzung für _____

(z.B. Gartenbewässerung, Haushalt, Toilettenspülung usw.)

D) Grundstücksskizze:

Erläuterungen

Bitte fertigen Sie hier eine Skizze/Zeichnung Ihres Grundstückes an, wobei die unter **B**) bezeichneten Flächen besonders gekennzeichnet sind (z.B. schraffiert oder farblich)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, daß falsche oder unvollständige Angaben gem. § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) den Tatbestand der leichtfertigen Abgabenverkürzung erfüllen und somit eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Unterschrift